

# RS OGH 1977/6/22 1Ob618/77, 1Ob690/84

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.06.1977

## Norm

ABGB §1167

ABGB §1405

WEG §23 Abs1

ZPO §1 Ac

## Rechtssatz

Wohnungseigentümer sind zur Klage wegen Gewährleistung und Schadenersatz gegen Professionisten legitimiert, wenn sie mit dem Wohnungseigentumsorganisator die Vereinbarung treffen, in die vom Wohnungseigentumsorganisator abgeschlossenen und noch abzuschließenden Verträge, insbesonders Architektenverträge, Bauverträge und sonstige Werkverträge einzutreten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Der Übergang der Rechte aus den vom Wohnungseigentumsorganisator mit den Professionisten abgeschlossenen Verträgen ist von deren Zustimmung nicht abhängig.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 618/77

Entscheidungstext OGH 22.06.1977 1 Ob 618/77

Veröff: MietSlg 29124

- 1 Ob 690/84

Entscheidungstext OGH 16.01.1985 1 Ob 690/84

nur: Wohnungseigentümer sind zur Klage wegen Gewährleistung und Schadenersatz gegen Professionisten legitimiert, wenn sie mit dem Wohnungseigentumsorganisator die Vereinbarung treffen, in die vom Wohnungseigentumsorganisator abgeschlossenen und noch abzuschließenden Verträge, insbesonders Architektenverträge, Bauverträge und sonstige Werkverträge einzutreten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. (T1) Veröff: JBI 1985,622 = SZ 58/7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0021732

## Dokumentnummer

JJR\_19770622\_OGH0002\_0010OB00618\_7700000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)